

**Corint Media Verteilungsplan
Leistungsschutzrecht Presse
Deutschland
– Erläuterung –
Juli 2024**

Erläuterung zu Ziffer 7):

Die Prüfung der Voraussetzungen von Ziffer 7 und die Entscheidung über die geänderte Einordnung bzw. Reduzierung ist Aufgabe des Aufsichtsrats.

Wie in anderen Bereichen der Lizenzierung und Einnahme angemessener Vergütung ist es auch im Bereich des neuen Presseleistungsschutzrechts möglich, dass es in Einzel-/Ausnahmefällen ein Ungleichgewicht zwischen Verteilungskriterien und tatsächlicher wirtschaftlicher Bedeutung geben kann. Im Bereich des Presseleistungsschutzrechts gibt es hierzu aufgrund der Neuheit des Rechts noch keine Erfahrungswerte, die eine entsprechend engere, konkrete Fassung einer Ausnahmeregel ermöglichen würden. Das Presseleistungsschutzrecht und seine Durchsetzung befinden sich immer noch im Anfangsstadium. Daher ist die Ausnahmeregel in Ziffer 7) so formuliert, dass sie auch jede jetzt noch nicht bekannte Konstellationen der Disparität zwischen formaler Zuordnung und wirtschaftlichem Gewicht erfassen kann.

Notwendig enthält sie daher unbestimmte Rechtsbegriffe. Verwertungsgesellschaften können sich zur Erreichung von Flexibilität im Verteilungsplan unbestimmter Rechtsbegriffe bedienen (BGH GRUR 2016, 606, 610; vgl. Riemer, in: Heine/Holz Müller (Hrsg.), VGG-Kommentar 2019, VGG § 27 Rn. 22). Der Zusammenhang zwischen dem „Unternehmenszweck“ einer Verwertungsgesellschaft und der „wirtschaftlichen Bedeutung“ eines Rechts, auf den in der Ausnahmeregel Bezug genommen werden, besteht darin, dass Corint Media – insbesondere in der gegebenen Situation, d. h. der Anfangsphase eines Presseleistungsschutzrechts als gesetzlicher Regelung und der damit koinzidierenden Initialphase der Rechtsdurchsetzung – für die Erfüllung des Unternehmenszwecks – der Rechtswahrnehmung zum (größten) kollektiven Nutzen (§ 2 Abs. 1 VGG) – im Verhältnis zu den Rechteinhabern ganz besonders darauf angewiesen ist, dass Corint Media von einer ausreichenden Anzahl hinreichend bekannter und damit marktrelevanter Presseverleger mit im besten Fall nicht substituierbaren Presseveröffentlichungen mit der Rechtswahrnehmung beauftragt wird. In der gegebenen Sondersituation eines neu geschaffenen Leistungsschutzrechts ist die Akquise einer kritischen Masse an Schutzgegenständen und Wahrnehmungsberechtigten grundlegende Voraussetzung für eine wirtschaftlich sinnvolle kollektive Rechteverwertung.

Die wirtschaftliche Bedeutung einer Presseveröffentlichung für die kollektive Rechtswahrnehmung hängt von der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Presseveröffentlichung für die Verwerter ab. Diese Bedeutung lässt sich bei den werbefinanzierten, datenbasierten Geschäftsmodellen, die die Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft als Verpflichtete des Presseleistungsschutzrechts hauptsächlich betreiben, zunächst maßgeblich durch das rein quantitative Kriterium der von der IVW gemessenen Reichweite beurteilen, die Voraussetzung für eine Kategorisierung nach Ziffer 6 a) ist. Im Ausnahmefall kann aber der Bedarf bestehen, einen IVW-gemessenen Rechteinhaber aufgrund der besonderen Zugkraft seines Angebots, d. h. einer besonderen, werberelevante Aufmerksamkeit schaffenden Bekanntheit/Qualität in eine höhere Kategorie gem. Ziffer 6 a) als in diejenige Kategorie einzuordnen, die für sein Angebot nach den Beschreibungen in Ziffer 6 a) eigentlich einschlägig ist.

Es sind auch Ausnahmefälle denkbar, in denen eine wirtschaftlich bedeutende Presseveröffentlichung keine IVW-gemessene Reichweite aufweist und deshalb nicht durch eine Kategorie gem. Ziffer 6 a) erfasst

wird. Auch in einem solchen Fall kann es dem Unternehmenszweck in besonderem Maße dienen, die Presseveröffentlichung zugunsten des Rechteinhabers der wirtschaftlichen Mehrbedeutung seiner Rechte entsprechend in eine Kategorie gem. Ziffer 6 a) einzuordnen. Voraussetzung für die konkrete Einordnung in einem solchen Fall ist die Bereitstellung durch den Rechteinhaber von auditierten oder zumindest auditierbaren und in ihrer Richtigkeit seitens Corint Media nachvollziehbaren First Party Daten (Server Log Daten) oder entsprechenden Daten eines anerkannten Web-Analytics-Dienstes zu Visits der betreffenden Presseveröffentlichung als KPI (Leistungsindikator).

Bei Multifunktionsangeboten sind Presseveröffentlichungen neben anderen Funktionen wie z. B. E-Mail-Diensten Bestandteil des Gesamtangebots. Bei solchen Multifunktionsangeboten kann der auf die Presseveröffentlichung entfallende Anteil an der Gesamtreichweite des Multifunktionsangebots noch unter der Reichweite liegen, die für die unterste Kategorie in Ziffer 6 a) als anrechenbare Reichweite vorgesehen ist. Eine Reduzierung der nach Ziffer 6 a) vorgesehenen grundsätzlich anrechenbaren Reichweite in Höhe von 60% ist angemessen im Sinne der Ausnahmeregel insbesondere dann, wenn sie dem tatsächlich auf die Presseveröffentlichung als Teil des Multifunktionsangebots entfallenden Reichweitenanteil entspricht.